

RS Vwgh 1995/1/19 94/18/0961

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6 Abs3;

AVG §13 Abs1;

AVG §13 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Bringt der Fremde vor, daß er sich bereits ca fünf Wochen vor Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs 3 AufenthaltsG 1992 bei der zuständigen Behörde eingefunden habe und dem Beamten mitgeteilt habe, daß er um die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ansuchen wolle, sodaß die Behörde seinen Antrag als Anbringen iSd § 13 Abs 1 AVG (als mündliches Anbringen) hätte werten müssen, übersieht er die Bestimmung des § 13 Abs 2 AVG, wonach Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, schriftlich einzubringen sind. Demnach ist der mündliche Weg für Eingaben, die an eine Frist gebunden sind, ausgeschlossen. Für die Stellung eines Verlängerungsantrages ist gemäß § 6 Abs 3 AufenthaltsG 1992 eine - und zwar eine materiell-rechtliche (Hinweis E 17.11.1994, 94/18/0748) - Frist ("spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt") gesetzt. Da auch solche Fristen von § 13 Abs 2 AVG umfaßt sind, kann der Verlängerungsantrag nur schriftlich eingebracht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994180961.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>